

Gegenüberstellung der Sektionssatzung (Stand April 2023) – Entwurf (Oktober. 2023)

Stand: April 2023	Entwurf
<p>Satzung vom 24.06.1994 mit Änderungen vom 09. Juni 1995, 19. März 1999, 23. April 2004, 22. April 2005, 18. April 2008, 16. April 2010, 19. April 2013, 04. April 2014, 9. Oktober 2020 und mit der von der Mitgliederversammlung am 21. April 2023 beschlossenen Änderung.</p>	<p>Satzung vom 24.06.1994 mit Änderungen vom 09. Juni 1995, 19. März 1999, 23. April 2004, 22. April 2005, 18. April 2008, 16. April 2010, 19. April 2013, 04. April 2014, 9. Oktober 2020, 21. April 2023 und mit der von der Mitgliederversammlung am 26. April 2024 beschlossenen Änderung.</p>
Mitgliederversammlung	
<p style="text-align: center;">§ 20 Einberufung</p> <p>1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens vier Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Sektion eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung oder der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.</p> <p>2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Einberufung</p> <p>1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens vier Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Sektion eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung oder der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist.</p> <p>2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.</p>